

Anlage 2 - Gesellschaftsvertrag der Rems-Murr-Kliniken gGmbH in der Fassung vom 22. Juli 2019

Stand: 22.07.2019

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma

Rems-Murr-Kliniken gGmbH

mit Sitz in Winnenden

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Grundlegende Bestimmungen	4
§ 1 Firma, Sitz	4
§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Dauer, Geschäftsjahr	6
§ 5 Stammkapital	6
§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile	7
II. Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 8 Bestellung und Abberufung	8
§ 9 Aufgaben der Geschäftsführer, Beschränkung der Geschäftsführer im Innenverhältnis	8
III. Aufsichtsrat	10
§ 10 Zusammensetzung, Amtszeit	10
§ 11 Aufgaben, Rechte	11
§ 12 Vorsitzender, Stellvertreter	12
§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung	12
§ 14 Verschwiegenheitspflicht	13
§ 15 Aktienrechtliche Vorschriften	14
IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen	14
§ 16 Gesellschafterbeschlüsse	14
§ 17 Gesellschafterversammlungen	15

V.	Jahresabschluss	16
§ 18	Jahresabschluss	16
§ 19	Grundsätze des Haushaltsrechts	17
VI.	Schlussbestimmungen	17
§ 20	Bekanntmachungen der gGmbH	17
§ 21	Gründungskosten	18
§ 22	Salvatorische Klausel	18

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag

der

Rems-Murr-Kliniken gGmbH

I.

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) führt die Firma

"Rems-Murr-Kliniken gGmbH".

- (2) Die gGmbH hat ihren Sitz in Winnenden.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die gGmbH mit oben genanntem Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. 2.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskliniken im Rems-Murr-Kreis und der mit ihnen verbundenen Einrichtungen, der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren sowie der Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippen (Kindertagesstätten); insbesondere die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und Medizinischen Versorgungszentren sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Einrichtungen behandelten Patienten ist vom Unternehmensgegenstand umfasst.
- (3) Die gGmbH ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Das Unternehmen kann sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren dem Gesellschaftszweck dienenden Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die gGmbH kann insbesondere Medizinische Versorgungszentren zur fachübergreifenden medizinischen Versorgung von privat und gesetzlich versicherten Patienten errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die gGmbH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der gGmbH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der gGmbH erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der gGmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gGmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung der gGmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der gGmbH, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Rems-Murr-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der gGmbH ist nicht begrenzt.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der gGmbH beträgt € 4.600.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshunderttausend).
- (2) Am Stammkapital ist allein der Rems-Murr-Kreis beteiligt, und zwar
- | | | |
|---|---|---------------------|
| a) mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von | € | 25.000,00 |
| b) mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von | € | <u>4.575.000,00</u> |
| gesamtes Stammkapital der gGmbH | € | 4.600.000,00 |
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe geleistet.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

II.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die gGmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die gGmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die gGmbH zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Bestellung und Abberufung

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung der Anstellungsverhältnisse mit den Geschäftsführern obliegt – nach Maßgabe eines Beschlusses des Kreistags des Rems-Murr-Kreises – der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführer, Beschränkung der Geschäftsführer im Innenverhältnis

- (1) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der gGmbH nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat vorher zugestimmt hat.
- (2) Die folgenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der gGmbH gehören:
 - a) Feststellung des jährlich von der Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellenden Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan, Investitions- und Finanzplan sowie Stellenübersicht), wobei der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und diese dem Rems-Murr-Kreis rechtzeitig vorzulegen ist;
 - b) Abschluss und Beendigung von Verträgen, die für die gGmbH von wesentlicher Bedeutung sind;
 - c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen;
 - d) Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik oder wesentliche Änderung der Organisationsstruktur der gGmbH; Änderung oder Erweiterung der Geschäftsfelder;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG;
 - f) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens;
 - g) geschäftliche Maßnahmen und Handlungen, deren erkennbare wirtschaftliche Konsequenz über den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan hinaus der gGmbH eine Gesamtverpflichtung auferlegt, die die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Wertgrenze übersteigt;

- h) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Garantieverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten;
 - i) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 - j) Stimmabgabe in Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit diese für die gGmbH von wesentlicher Bedeutung ist, insbesondere bei Kapitalmaßnahmen und wesentlichen Satzungsänderungen;
 - k) freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn der jeweilige Geschäftswert im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Wertgrenze übersteigt;
 - l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der jeweilige Geschäftswert im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Wertgrenze übersteigt;
 - m) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
 - n) Bestellung, Einstellung, Entlassung, Höhergruppierung und Beförderung des geschäftsführenden Ärztlichen Direktors, des geschäftsführenden Pflegedirektors, der Chefärzte und der Pflegedirektoren.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen dem Zustimmungserfordernis nach Abs. 2 unterfallen.

III.

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Die gGmbH hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens zehn und höchstens achtzehn Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder legt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe eines Beschlusses des Kreistages des Rems-Murr-Kreises fest. Der Landrat des Rems-Murr-Kreises gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Ein Mitglied stellen die Arbeitnehmer der gGmbH. Darüber hinaus sollten dem Aufsichtsrat bis zu drei sachverständige Personen angehören, die nicht Mitglied des Kreistags sind. Für jedes Aufsichtsratsmitglied, das Mitglied des Kreistages des Rems-Murr-Kreises ist, sowie für das Aufsichtsratsmitglied, das die Arbeitnehmer der gGmbH vertritt, wird ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Stellvertreter nach § 10 Abs. 1 S. 7 dieses Vertrages werden –nach Maßgabe eines Beschlusses des Kreistags des Rems-Murr-Kreises- auf die Dauer einer Legislaturperiode des Kreistags von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem der Kreistag neu gewählt wurde.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied, das dem Aufsichtsrat in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kreistages oder als Arbeitnehmer der gGmbH angehört, scheidet mit Verlust dieser Eigenschaft aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ein neues Mitglied zu bestellen. Abweichend von Abs. 3 erfolgt die

Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11

Aufgaben, Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die folgenden Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern oder zwischen den Geschäftsführern und dem Gesellschafter auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
 - b) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
 - c) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat ferner die ihm an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrags zugewiesenen Aufgaben und Rechte (vgl. insbesondere § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4 Satz 2, § 18 Abs. 2).
- (3) Die §§ 90 und 111 Abs. 1 und 2 AktG gelten sinngemäß.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 12

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Rems-Murr-Kreises. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden die Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder seine Stellvertreter auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder fernschriftlich (Telefax oder E-Mail) erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der gGmbH betrifft. In diesem Fall ist auch der Stellvertreter an einer Stimmabgabe gehindert. Satz 1 gilt für den Stellvertreter entsprechend.

- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der gGmbH zu nehmen ist. Im Falle von Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (Abs. 1 Satz 3) gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Einnahmesituation der gGmbH und der besonderen Anforderungen aus dem zu erhaltenden Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft. Zudem erhält jedes Aufsichtsratsmitglied Auslagenersatz bestehend aus Tagegeld nach einkommenssteuerlichen Vorschriften für den Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungsgeld, Fahrtkosten nach einkommenssteuerlichen Vorschriften nebst Nebenkosten. Über die Höhe der Vergütung für ein Geschäftsjahr entscheidet der Aufsichtsrat grundsätzlich in seiner letzten Sitzung eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Stellvertreter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der gGmbH, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder oder ihre Stellvertreter sind jedoch berechtigt, Informationen an die Mitglieder des Kreistages weiter zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl, berechnete Interessen einzelner oder andere gesetzliche Gründe dem entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Aufsichtsrat am Ende der jeweiligen Sitzung. Entsprechendes gilt für den Vertreter der Arbeitnehmer in Bezug auf die Weitergabe von Informationen an den Betriebsrat der gGmbH. Falls eine Information der Öffentlichkeit vereinbart wird, erfolgt dies durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 15

Aktienrechtliche Vorschriften

Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Aufsichtsrat der gGmbH keine Anwendung.

IV.

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 16

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der Gesellschafter trifft seine Entscheidungen durch Beschlussfassung.
- (2) Gegenstände der Beschlussfassung des Gesellschafters sind
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses (§ 18 Abs. 2);
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 10 Abs. 2);
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 17 Abs. 3);
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;

- h) die Auflösung der Gesellschaft;
 - i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne des § 292 AktG;
 - j) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens;
 - k) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern, wobei der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats gemäß § 9 unberührt bleibt; § 308 Abs. 3 AktG gilt entsprechend;
 - l) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - m) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - n) die Zustimmung zur Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie zu jeder sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen hiervon (§ 6);
 - o) die sonstigen Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag und, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, das Gesetz der Beschlussfassung durch den Gesellschafter ausdrücklich unterstellt.
- (3) Der Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt.

§ 17

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.

- (2) Die Geschäftsführer können eine Beschlussfassung auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn der Gesellschafter dem nicht widerspricht. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an den Gesellschafter zu richten. Der Gesellschafter hat binnen zwei Wochen oder einer von den Geschäftsführern bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Tut er dies nicht, so ist dies als Ablehnung der Beschlussfassung zu werten.
- (3) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen und der Abschlussprüfer zu wählen ist. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich nach Zustellung des Jahresabschlusses an die Gesellschafter (§ 18 Abs. 2) oder gleichzeitig mit dieser einzuberufen.
- (4) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse (vgl. Abs. 2)

V.

Jahresabschluss

§ 18

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter Beachtung der in § 19 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 3 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Rechnungsprüfungsbehörde des Rems-Murr-Kreises und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen der gGmbH

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 21

Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die gGmbH bis zum Betrag von € 2.500,--.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im übrigen gültig bleiben. Der Gesellschafter ist in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.